



## Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter und Geschäftspartner

- Honorarverhandlung für 2018
- Praxisabgabe – die drei häufigsten  
Versäumnisse
- Korruption oder Kooperation?
- Bewertungsportale müssen Negativ-  
bewertungen belegen können

# Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter und Geschäftspartner



Werden Geschäftsfreunde oder Kunden beschenkt, sind die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie 35 Euro ohne Umsatzsteuer pro Beschenkten pro Jahr nicht übersteigen.

© uzursky - stock.adobe.com

**A**lle Jahre wieder ist das Weihnachtsfest ein guter Anlass, sich bei Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern mit einem Präsent für die Treue, die Zusammenarbeit und das Engagement im vergangenen Jahr zu bedanken. Damit die Freude an den Geschenken nicht durch steuerliche Verpflichtungen getrübt wird, sollten sowohl der schenkende Unternehmer selbst als auch der Beschenkte einiges beachten.

## Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter können als Sachgeschenke in vielen Fällen steuervergünstigt oder sogar steuerfrei gewährt werden. Auch eine Übergabe bei der Weihnachtsfeier kann begünstigt sein. Geldgeschenke hingegen sind immer in vollem Umfang steuerpflichtig.

Für Sachgeschenke und Gutscheine mit Geldbetrag an Mitarbeiter, kommt die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Grenze im Dezember noch nicht für andere Sachleistungen an die Mitarbeiter, wie zum Beispiel Tankgutscheine, genutzt wird. Bis zum Wert von 44 Euro können dann Geschenke steuer- und sozialversicherungsfrei überreicht werden.

Die Steuerbefreiung für »Aufmerksamkeiten« in Höhe von 60 Euro kommt an Weihnachten nicht in Betracht. Diese Begünsti-

gung gilt nur für persönliche Ereignisse, wie beispielsweise Geburtstage und Hochzeiten. Weihnachten ist kein derartiges persönliches Ereignis.

### Praxistipp:

Überreichen Sie doch die Weihnachtsgeschenke anlässlich der Weihnachtsfeier mit Ihren Mitarbeitern. Für die Kosten der Weihnachtsfeier gelten die steuerlichen Grundsätze für Betriebsveranstaltungen. Für die Feier gilt ein Freibetrag von 110 Euro pro Mitarbeiter, wenn Sie die Grenze von zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr noch nicht überschritten haben.

Dabei können Sie ohne Probleme Geschenke bis 60 Euro inklusive Umsatzsteuer in die Berechnung des Freibetrages einbeziehen.

Ist der Steuerfreibetrag von 110 Euro bei Betriebsveranstaltungen überschritten oder werden mehr als zwei Veranstaltungen durchgeführt, liegt

steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Für diesen besteht aber die Möglichkeit zur begünstigten Besteuerung. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen kann mit 25 Prozent pauschal besteuert und sozialversicherungsfrei belassen werden.

## Weihnachtsgeschenke an Geschäftsfreunde

Die »Bereicherung«, die der Beschenkte durch das Präsent erhält, muss er grundsätzlich der Besteuerung unterwerfen. Der Geschäftspartner muss den Vorteil als Betriebseinnahme ansetzen. Damit dem Beschenkten die Freude über das Weihnachtspresent nicht durch das Finanzamt verdorben wird, gibt es die Möglichkeit der pauschalen Steuerübernahme mit einem Steuersatz von 30 Prozent.

Dabei können die »Streuwerartikel« mit Anschaffungskosten unter 10 Euro von der pauschalen Besteuerung ausgenommen werden.

Die Steuerübernahme ist zwar keine Pflicht, wird aber in Lohnsteuer-Außenprüfungen gerne aufgegriffen. Sie ist empfehlenswert, weil sonst unliebsame Überraschungen beim Empfänger auftreten können.

Erforderlich ist sie nur für

Geschäftspartner, bei denen das Geschenk zu steuerpflichtigen Einkünften führt. Somit fallen die Kunden in der Apotheke und die Patienten beim Arzt nicht unter diese Regelung.

## Betriebsausgabenabzug

Werden Geschäftsfreunde oder Kunden beschenkt, sind die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie 35 Euro ohne Umsatzsteuer pro Beschenkten pro Jahr nicht übersteigen. Bei einem Arzt, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, muss vom Bruttowarenwert ausgegangen werden. Wird die Grenze von 35 Euro überschritten, sind die Aufwendungen insgesamt nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die von Ihnen übernommene Pauschalsteuer das Schicksal der ihr zu Grunde liegenden Aufwendung teilt. Daraus folgt, dass wenn Sie mit den Geschenken pro Geschäftspartner pro Jahr die Grenze von 35 Euro überschreiten, sind sowohl die Aufwendungen als auch die Pauschalsteuer nicht abziehbare Betriebsausgabe.

In diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof ebenfalls entschieden, dass auch die Übernahme der pauschalen Steuer in die Grenze von 35 Euro einzurechnen ist. Glücklicherweise hat sich die Finanzverwaltung entschieden, dieses Urteil nicht anzuwenden, so dass es hinsichtlich des Geschenkewertes bei 35 Euro ohne Einrechnung der Pauschalsteuer bleibt.

Für Fragen zur optimalen Behandlung Ihrer Weihnachtsgeschenkungen, steht Ihnen Ihr persönlicher Berater gerne zur Verfügung. (ad) ■

## Praxisabgabe – die drei häufigsten Versäumnisse

**M**angelnde Planung, mangelhafte Positionierung der Praxis und das Übersehen von Abgabe-Optionen sind wahrscheinlich die häufigsten Versäumnisse bei der Planung der Nachfolge beziehungsweise Praxisveräußerung. Alle drei Punkte wirken sich auf den späteren Kaufpreis und das Gelingen des Vorhabens aus.

Experten raten, bereits fünf Jahre vor der möglichen Praxisabgabe die Planungen aufzunehmen und einen Zeitplan zu erstellen. Was ist wann zu tun? Lassen Sie sich hierbei von Ihrem Steuerberater beziehungsweise Rechtsanwalt beraten.

Die Ermittlung des (vorläufigen) Praxiswertes ist auch deshalb relevant, um auf die anstehenden Verhandlungen mit Interessenten vorbereitet zu sein. Fast alle Wertermittlungsmethoden legen für die Beurteilung des Praxiswertes die Summe der

vorhandenen Sachwerte, der tatsächlich erzielten Gewinne und der perspektivischen Entwicklung der Praxis (immaterieller Wert beziehungsweise *Goodwill*) zugrunde. Als verbreitetste Methode hat sich dabei die modifizierte Ertragswertmethode durchgesetzt. Auch hierbei kann Sie Ihr Steuerberater unterstützen.

Praxisbörsen helfen bei der Zusammenführung von Praxisabgebern und Praxiskäufern. Hier gibt es regionale Börsen, wie zum

Beispiel die Praxis-Börsen der Kassenärztlichen Vereinigungen, oder bundesweite wie die der Apotheker- und Ärztebank, der Deutschen Bank oder der Deutschen Ärzte Finanz. Außerdem zu erwähnen wäre die von Medizinern ins Leben gerufene Landarztbörse ([www.landarztboerse.de](http://www.landarztboerse.de)), in der entgegen ihres Namens Praxen in allen Geschäftslagen zu finden sind. (spa) ■

## Korruption oder Kooperation?

**S**eit gut einem Jahr ist das »Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen« in Kraft. Immer noch sind viele Ärzte unsicher, welche Formen der Zusammenarbeit erlaubt sind.

Darf ich als Arzt für eine Beratungsleistung im Krankenhaus noch ein Honorar erhalten? Oder die Übernahme von Reisekosten zu einer Fortbildung von einem Pharmaunternehmen annehmen? Die Verunsicherung betrifft vor allem Verträge mit Herstellern sowie die Teilnahme an Anwendungsbeobachtungen und Fortbildungsveranstaltungen.

Bei den wissenschaftlichen Fortbildungen ist nach der Berufsordnung die Übernahme von »angemessenen Reisekosten« zulässig.

Das kann im Einzelfall durchaus variieren – die Übernachtung in »Luxusherbergen« ist allerdings ausgeschlossen. Bei der Honorierung im Rahmen von Anwendungsbeobachtungen

kommt es darauf an, dass die Ergebnisse nachvollziehbar sind und die Vergütung für den Teilnahmeaufwand »angemessen« ist. Hochwertige Elektronikartikel wie iPads für die Dokumentation sollten Praxen laut KVNO nicht annehmen.

Unzulässig sei auch die ausschließliche Honorierung einer Einweisung. Zulässig ist nach Darstellung in der Broschüre »Richtig kooperieren« der KBV zum Beispiel, dass ein

Vertragsarzt Patienten in ein Krankenhaus einweist und dann konsiliarische Tätigkeiten auf Rechnung durchführt – zumindest solange die Leistung und das Entgelt »im äquivalenten Verhältnis stehen«. ■

## Treuhand-Newsletter

Aktuelle Informationen für Heilberufler

Mit dem Newsletter der Treuhand Hannover erhalten Sie aktuelle Informationen und Hinweise zu neuen Artikeln in unserem Treuhand-Magazin. Zusätzlich bleiben Sie immer auf dem aktuellsten Stand unseres umfangreichen Seminarangebotes.

Gleich kostenlos abonnieren\* unter

[www.treuhand-hannover.de/newsletter](http://www.treuhand-hannover.de/newsletter)



\* Nach Aufnahme in unsere Datenbank erhalten Sie zunächst zu Ihrer eigenen Sicherheit eine E-Mail, in der Sie Ihre Anmeldung bestätigen müssen. Ihre Daten werden absolut vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben!



# Honorarumsätze für 2015 leicht gestiegen



Der durchschnittliche Honorarumsatz je Arzt und Psychotherapeut aus vertragsärztlicher Tätigkeit erhöhte sich im Jahr 2015 um 2.576 Euro auf 211.892 Euro.

**Die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten konnten im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 leichte Honorarzuwächse verzeichnen. Auch im vierten Quartal 2015 ergeben sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum positive Werte. Das sind die Ergebnisse des gerade erschienenen Honorarberichts der KBV.**

Der durchschnittliche Honorarumsatz je Arzt und Psychotherapeut aus vertragsärztlicher Tätigkeit erhöhte sich dem Bericht zufolge im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 um 2 576 Euro auf 211 892 Euro. Das entspricht einer Steigerung um 1,2 Prozent. Der Honorarumsatz je Behandlungsfall stieg im Durchschnitt um 1,48 Euro auf 63,63 Euro (+2,4 Prozent). Entsprechende Zuwächse registrieren 14 der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen).

## Gassen: Jede zehnte Leistung weiterhin unbezahlt

Die Honorarzuwächse seien zwar erfreulich, dennoch würde jede zehnte Leistung der 165 000 niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten nach wie vor nicht vergütet, betonte KBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Andreas Gassen. Zudem sei durch

die steigenden Betriebskosten das Einkommen vieler Ärzte trotz Umsatzsteigerungen gesunken.

## Honorarumsätze für Haus- und Fachärzte

Der durchschnittliche Honorarumsatz je Arzt erhöhte sich im hausärztlichen Versorgungsbereich im Berichtsjahr 2015 in fast allen KV-Bereichen: Er stieg gegenüber dem Vorjahr im Durchschnitt um 3 193 Euro auf 212 801 Euro (+1,5 Prozent). Der Honorarumsatz je Behandlungsfall erhöhte sich im Durchschnitt um 0,85 Euro auf 62,80 Euro (+1,4 Prozent).

Im fachärztlichen Versorgungsbereich entwickelte sich der durchschnittliche Honorarumsatz je Arzt dagegen regional sehr unterschiedlich: Die Veränderungsraten liegen zwischen minus 1,5 Prozent in Bayern und plus 2,8 Prozent in

Thüringen. Im Bundesdurchschnitt zeigte sich ein Plus von 0,8 Prozent. Damit erhöhte sich der Honorarumsatz je Arzt um 1 619 Euro auf 202 876 Euro.

## Honorarrückgänge bei Innerer Medizin und Onkologie

Die größten Zuwächse beim Honorarumsatz erzielten im fachärztlichen Bereich Fachärzte für Humangenetik (+10,5 Prozent), Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen (+6,3 Prozent), Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (+5,9 Prozent), Fachärzte für Augenheilkunde (+4,8 Prozent) und Fachärzte für Psychiatrie (+4,7 Prozent). Bei den ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten beläuft sich das Plus auf 3,2 Prozent. Die höchsten Rückgänge beim durchschnittlichen Honorarumsatz je Arzt verzeichneten Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Angiologie (-4,4 Prozent) sowie mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie (-3,6 Prozent).

## Zahlen des vierten Quartals

Dem Honorarbericht zufolge hat sich im vierten Quartal 2015 der Honorarumsatz je Arzt und Psychotherapeut im Vergleich zum Vorjahresquartal um 2,0 Prozent leicht erhöht. Etwas stärker gestiegen ist der Honorarumsatz je Behandlungsfall mit 2,9 Prozent. Das Honorarumsatzvolumen der Hausärzte stieg dabei um 1,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal. Je Arzt wurde ein Plus von 1,1 Prozent erzielt. Die Vergütung je Behandlungsfall stieg um 2,3 Prozent.

Das Honorarumsatzvolumen der Fachärzte erhöhte sich im selben Zeitraum um 4,4 Prozent. Je Arzt wurde ein Plus von 2,5 Prozent, je Behandlungsfall von 3,5 Prozent erzielt. Die größten Zuwächse beim Umsatz konnten Humangenetiker (+10,8 Prozent) sowie ärztliche und psychologische Psychotherapeuten (+10,5 Prozent) verbuchen. (spa) ■

Quelle: KBV

# Arznei- und Heilmittelausgaben dürfen 2018 über drei Prozent steigen

**K**BV und GKV-Spitzenverband haben sich für das kommende Jahr auf steigende Ausgabenvolumina für Arznei- und Heilmittel verständigt.

Die Verhandlungen zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Spitzenverband) über die Rahmenvorgaben Arznei- und Heilmittel für das Jahr 2018 sind abgeschlossen. Das Ausgabenvolumen bei Arzneimitteln erhöht sich um 3,2 Prozent beziehungsweise rund 1,2 Milliarden Euro.

Verantwortlich für diese Steigerung sind vor allem Ausgaben für neuartige Arzneimittel gegen Krebs. Anders als früher werden viele dieser Therapien nun nicht mehr stationär, sondern zunehmend im ambulanten Sektor angeboten. Auch die neue Leistungspflicht der GKV für Therapien mit Cannabis führt zu höheren Ausgaben.

Bei den Heilmitteln rechnen

die KBV und der GKV-Spitzenverband im kommenden Jahr mit einer Steigerung des Ausgabenvolumens in Höhe von 3,9 Prozent, was circa 230 Millionen Euro entspricht. Hierbei ist die zum 1. Januar 2018 vorgesehene Einführung der Ernährungstherapie als neues Heilmittel berücksichtigt. Zudem gehen die Vereinbarungspartner davon aus, dass die Modellvorhaben zur Blankoverordnung zu Mehrausgaben führen werden.

Bei diesen Gesamtsummen

handelt es sich nicht um eine abschließend definierte feste Größe. Weitere Anpassungsfaktoren wie Alter und Anzahl der Versicherten werden regional zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen verhandelt und können zu anderen Beträgen führen. ■

Quelle: KBV

# Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen im Pflegeheim

**I**n einem aktuellen Urteil hat das Finanzgericht Hessen entschieden, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch in einem Seniorenheim in Anspruch genommen werden kann, wenn dort ein eigener Haushalt des Bewohners vorliegt. Zu den begünstigten Aufwendungen zählen auch Pflege- und Betreuungsleistungen.

Nach dem Einkommensteuergesetz wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe

Dienstleistungen auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen so-

wie für Aufwendungen gewährt, die einem Steuerpflichtigen wegen Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit sie mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Im Urteilsfall machten die Kläger Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen für deren Mutter beziehungsweise Schwiegermutter, welche in einer Seniorenresidenz lebte, geltend. Das Finanzamt ließ den Abzug der Aufwendungen nicht zu. Zwar gelte die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch, wenn sich der Haushalt in einem Alten- oder Pflegeheim befinde. Da die Mutter beziehungsweise Schwiegermutter jedoch in einem Einbettzimmer der Seniorenresidenz untergebracht war, läge aufgrund der fehlenden Kochgelegenheit kein eigener Haushalt vor.

Das Finanzgericht stimmte dem Finanzamt zu und führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass für die Geltendmachung

von haushaltsnahen Dienstleistungen ein eigener Haushalt erforderlich sei. Ein solcher Haushalt kann grundsätzlich auch von dem Bewohner eines Wohnstifts geführt werden. Die Räumlichkeiten müssen aber – auch in einem Wohnheim – von ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sein, das heißt Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich umfassen sowie abschließbar sein.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Hessen wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es bleibt daher abzuwarten, ob auch nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bei einer pflegebedürftigen Person im Rahmen einer Heimunterbringung ein eigener Haushalt erforderlich ist. (Ri) ■



Für die Geltendmachung von haushaltsnahen Dienstleistungen ist ein eigener Haushalt erforderlich, der jedoch auch in einem Wohnstift geführt werden kann.



# Honorarverhandlung für 2018



**D**ie Kassen verhinderten bei den Verhandlungen für 2018 eine nötige Honorarsteigerung. Der Orientierungswert von 1,18 Prozent wurde gegen Stimmen der KBV festgelegt, die dies als ein fatales Signal an die Ärzteschaft sahen.

Der Orientierungswert für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen steigt im nächsten Jahr bundesweit um 1,18 Prozent. Das hat der Erweiterte Bewertungsausschuss am 19. September gegen die Stimmen der KBV beschlossen. Der Honorarzuwachs beläuft sich in 2018 auf insgesamt rund 525 Millionen Euro.

Das Ergebnis sei ein fatales Signal an die Ärzteschaft, sagte KBV-Chef Dr. Andreas Gassen am Mittwoch vor Journalisten. Bei überlaufenden Finanzreserven der Kassen und einer Bruttolohnsteigerung von im Schnitt drei Prozent würden die Ärzte und Psychotherapeuten zunehmend abgekoppelt. Dringend notwendige Investitionen könnten so nicht getätigt werden.

## Kassen wollten Null-Runde

Der GKV-Spitzenverband hatte in den Honorarverhandlungen für das Jahr 2018 eine Null-Runde verlangt. Auch in einem Spitzengespräch zwischen den Verhandlungspartnern war keine Einigung möglich, sodass der Erweiterte Bewertungsausschuss eingeschaltet werden musste. Dem Gremium, das mit der Mehrheit der Stimmen

Beschlüsse fasst, gehören neben KBV und Kassen-Vertretern auch drei unparteiische Mitglieder an.

Die KBV hatte eine Anhebung des Orientierungswertes von 2,4 Prozent gefordert und dies vor allem mit den gestiegenen Praxiskosten, insbesondere der Personalkosten begründet. Außerdem hatte sie mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, um die haus- und fachärztliche Versorgung gezielt zu fördern. »Selbst einen Multimorbiditätszuschlag für Patienten mit mehreren chronischen Erkrankungen und die längst überfällige Nachbesserung am Chronikerzuschlag haben die Kassen kategorisch abgelehnt«, kritisierte der Vize-Vorstandsvorsitzende Dr. Stephan Hofmeister.

## KBV-Vorstand: Haltung der Kassen ist irrational

Gassen und Hofmeister übten scharfe Kritik an der »irrationalen und rigiden« Haltung des GKV-Spitzenverbandes. Es sei schon erstaunlich, mit welcher Ignoranz die Kassenvertreter die Argumente der Ärzteseite vom Tisch geschoben hätten. »Da können wir uns die Verhandlungen auch sparen«, kritisierte Gassen.

Vor diesem Hintergrund plädierten beide dafür, Honorarabschlüsse wieder mit Kassenverbänden tätigen zu können. Diese hätten häufig eine größere Versorgungsnähe und seien stärker bereit, in die Versorgung ihrer Patienten zu investieren. »Wir halten es für dringend notwendig, dass der Gesetzgeber hier nachschärft«, sagte Gassen.

## Orientierungswert beträgt 10,6543 Cent für das Jahr 2018

Mit dem jetzt getroffenen Beschluss steigt der Orientierungswert und damit der Preis für alle ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen am 1. Januar 2018 von derzeit 10,53 Cent auf 10,6543 Cent. Dies entspricht einer Honorarerhöhung von insgesamt circa 438 Millionen Euro im kommenden Jahr.

## Rund 80 Millionen für steigenden Behandlungsbedarf

Hinzu kommen rund 80 Millionen Euro, die die Krankenkassen mehr bereitstellen müssen, um den steigenden Behandlungsbedarf aufgrund zunehmender Krankheiten und einer immer älter werdenden Bevölkerung zu decken. Der Bewertungsausschuss beschloss dazu für jeden KV-Bereich zwei regionale Veränderungsrate – für die Morbidität und für die Demografie. Bei den Raten han-

delt es sich um Empfehlungen. Sie bilden die Grundlage für die sich anschließenden regionalen Verhandlungen.

## Nachzahlung für 2015

Zwölf KV-Bereiche erhalten zudem eine Nachzahlung für das Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 8,5 Millionen Euro. Grund ist, dass in dem Jahr der morbiditätsbedingte Behandlungsbedarf stärker als erwartet angestiegen war. Laut Gesetz sind die Krankenkassen in solchen Fällen verpflichtet, nachträglich zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

## Vergütung steigt um rund 525 Millionen Euro

Damit erhöht sich die Gesamtvergütung im nächsten Jahr um etwa eine halbe Milliarde Euro (Orientierungswert: 438 Millionen Euro, Veränderung der Morbiditätsstruktur: 80 Millionen Euro, nicht vorhersehbarer Anstieg des Behandlungsbedarfs: 8,5 Millionen Euro). Die Gesamtvergütung beträgt aktuell rund 37 Milliarden Euro.

## KBV will Laborleistungen ausdecken

Einen Schritt weiter gekommen ist die KBV mit ihrer Forderung, sämtliche Laborleistungen aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung auszudeckeln. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat die KBV und den GKV-Spitzenverband beauftragt, über bessere Steuerungsinstrumente zu verhandeln. Damit ist aus Sicht der KBV eine extrabudgetäre Vergütung der Laborleistungen nicht mehr ausgeschlossen. Hintergrund der Forderung ist, dass die Menge an Laborleistungen von Jahr zu Jahr enorm zunimmt, ohne dass die Krankenkassen das entsprechende Geld bereitstellen. (spa) ■

Quelle: KBV

# Zusätzliche Notdienstpauschale: für Vertragsärzte unzulässig!



Bei der Vergütung im Notdienst werden – anders als bisher – keine Differenzierungen mehr zugelassen.

**D**as Bundessozialgericht (BSG) hat eine zwischen der Kassenzärztlichen Vereinigung Bayerns und den regionalen Krankenkassen vereinbarte zusätzliche Notdienstpauschale für Vertragsärzte für unzulässig erklärt (Az.: B 6 KA 12/16 R).

Damit erhalten Ärzte, die Bereitschaftsdienst teilgenommen haben, spätestens ab dem

3. Quartal weniger Geld. Zum einen habe die Vereinbarung gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoßen, so das Gericht, da die Pauschale nur Vertragsärzte erhalten, Notfallambulanzen aber nicht. Die Ambulanzen würden somit diskriminiert.

Zum anderen seien die Vertragspartner zu regionalen Modifikationen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) nicht berechtigt.

Die zum 1. Januar 2009 getroffene Vereinbarung zwischen der KV Bayerns mit den Landesverbänden der Krankenkassen sah eine zusätzliche Bereitschaftsdienstpauschale für die Teilnahme am Notdienst für Vertragsärzte in

Höhe von 4,70 Euro je Stunde tagsüber und in Höhe von 8,33 Euro je Stunde nachts vor. Notfallambulanzen waren davon ausgeschlossen.

Dies sei gleichheitswidrig, da der Gesetzgeber die Abschaffung des Investitionskostenabschlags für Krankenhäuser mit dem Krankenhausstrukturgesetz zum Jahresbeginn 2016 ausdrücklich mit der sich dadurch ergebenden Ungleichbehandlung im Notdienst begründet habe. Die Richter sehen darin den Willen des Gesetzgebers manifestiert, bei der Vergütung im Notdienst – anders als bisher – keine Differenzierungen mehr gelten zu lassen.

Geklagt hatte eine Klinik, die ebenfalls die Zusatzvergütung in Anspruch nehmen wollte. ■

# Bewertungsportale müssen Negativbewertungen belegen können



Ein Zahnarzt klagte gegen eine negative Bewertung, da er davon ausging, dass der Bewertende bei ihm nicht in Behandlung war.

**D**ie Beweislast für negative Urteile in Bewertungsportalen liegt beim Betreiber. Das hat das Landgericht München in einem aktuellen Urteil entschieden und das Portal Jameda unter Androhung eines Ordnungsgeldes dazu verurteilt, die negative Bewertung eines Zahnarztes nicht mehr zu veröffentlichen (Az.: 25 O 1870/15).

Der Eintrag mit der Überschrift »Nicht zu empfehlen« vergab in den Kategorien »Behandlung« und »Vertrauensverhältnis« jeweils die Note 5, da dem Patienten eine zu hohe und zu runde Krone eingesetzt worden sei. Der Zahnarzt klagte gegen die Bewertung, da er davon ausging, dass der Bewertende bei ihm nicht in Behandlung gewesen war. In der Praxis des Klägers war kein Fall bekannt, in dem ein Patient eine zu hoch oder zu rund angefertigte Krone bemängelte.

Der Zahnarzt forderte das Portal daraufhin zur Löschung der Bewertung auf. Jameda lehnte dies mit dem Hinweis darauf ab, dass der Bewertende seine Schilderungen auf Nachfrage bestätigt habe, und glaub-

te, dies mit einer vorgelegten nahezu komplett geschwärzten E-Mail belegen zu können. Konkretere Darlegungen lehnte Jameda mit Verweis auf den Schutz des Bewertenden ab.

Dieser Auffassung widersprach das Landgericht. Eine bloße Bestätigung des Bewertenden sei kein Beweis und reiche somit nicht aus, um Bewertungen als wahr darzustellen. Kann der Portalbetreiber den Wahrheitsgehalt nicht wirksam belegen, darf er weder die Schilderungen in Textform noch die damit zusammenhängenden Wertungen veröffentlichen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. ■

Wir wünschen Ihnen  
eine besinnliche  
Adventszeit,  
fröhliche Weihnachten  
und ein erfolgreiches  
neues Jahr.



© JUS1G1 - stock.adobe.com

## Frist für Einführung des VSDM bis Dezember 2018 verlängert

**D**ie Frist-Verlängerung für die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements ist jetzt beschlossene Sache. Damit muss der Online-Datenabgleich erst ab 1. Januar 2019 durchgeführt werden – ein halbes Jahr später als bislang vorgesehen. Einer entsprechenden Verordnung hatte der Bundesrat am Freitag zugestimmt.

Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, wonach bisher eine Anbindung der Praxen an die Telematikinfrastruktur (TI) nicht möglich war, da die notwendigen Komponenten wie Konnektor und Kartenterminal bislang noch nicht zur Verfügung standen. Der Anschluss ist erforderlich, damit Praxen die Daten des Versicherten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abgleichen und aktualisieren können.

Die KBV begrüßte diesen Schritt: »Wir haben stets vehement darauf hingewiesen,

dass die Frist angesichts der noch immer fehlenden Technik zu kurz ist«, betonte KBV-Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kriedel. Zudem würden die damit verbundenen Honorarkürzungen die Falschen treffen.

### Versichertenstammdaten aktuell halten

Bei dem Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) geht es darum, die Versichertenstammdaten der gesetzlich Krankenversicherten, die auf der eGK gespeichert sind, aktuell zu halten. Bislang können diese Informationen zwar in der Praxis

eingesehen, aber nicht aktualisiert werden. Zudem können niedergelassene Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nicht elektronisch prüfen, ob die Karte gültig ist.

Mit der Einführung der TI ist dieser Online-Datenabgleich nicht nur möglich, sondern nach dem E-Health-Gesetz auch Pflicht. Anderenfalls drohen den Ärzten und Psychotherapeuten solange Honorarkürzungen von pauschal einem Prozent, bis die Prüfung durchgeführt wird. Die Verordnung tritt einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. (spa) ■

Quelle: KBV

### TREUHAND INFOBOX

#### Unsere Niederlassungen:

Berlin\* · Bernau\* · Bremen\* · Chemnitz\* · Cottbus\* · Darmstadt\* · Dresden\* · Düsseldorf\* · Erfurt\* · Görlitz\* · Göttingen\* · Greifswald\* · Halle\* · Hamburg\* · Hannover\* · Kiel\* · Köln · Leipzig\* · Magdeburg\* · Meiningen\* · München\* · Münster\* · Neuruppin\* · Nidda · Potsdam\* · Quedlinburg\* · Rostock\* · Schwerin\* · Stendal\* · Stuttgart\* · Ulm\* · Zwickau\*

(\*Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 durch DQS GmbH)

#### Impressum:

**Treuhand EXKLUSIV** ist das kostenlose Informationsmedium exklusiv für Mandanten der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 83390 - 0, Fax - 340, marketing@treuhand-hannover.de, www.treuhand-hannover.de; Erscheinungsweise: vierteljährlich; Auflage: 2000 Stück. Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.



**treuhand**  
erfolgreich steuern



# Steuertermine 2018

JANUAR					
Wo	1	2	3	4	5
Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

FEBRUAR					
Wo	5	6	7	8	9
Mo		5	12	19	26
Di		6	13	20	27
Mi		7	14	21	28
Do	1	8	15	22	
Fr	2	9	16	23	
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

MÄRZ					
Wo	9	10	11	12	13
Mo		5	12	19	26
Di		6	13	20	27
Mi		7	14	21	28
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

APRIL						
Wo	13	14	15	16	17	18
Mo		2	9	16	23	30
Di		3	10	17	24	
Mi		4	11	18	25	
Do		5	12	19	26	
Fr		6	13	20	27	
Sa		7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29	

MAI					
Wo	18	19	20	21	22
Mo		7	14	21	28
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

JUNI					
Wo	22	23	24	25	26
Mo		4	11	18	25
Di		5	12	19	26
Mi		6	13	20	27
Do		7	14	21	28
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	

## Umsatzsteuer

fällig am 10.1., 12.2., 12.3., 10.4., 11.5., 11.6., 10.7., 10.8., 10.9., 10.10. 12.11., 10.12. bei monatlicher Voranmeldung.

## Lohnsteuer

sowie Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag fällig am 10.1., 12.2., 12.3., 10.4., 11.5., 11.6., 10.7., 10.8., 10.9., 10.10. 12.11., 10.12.; bei vierteljährl. Anmeldung am 10.1., 10.4., 10.7. und 10.10. für das abgelaufene Quartal.

## Einkommensteuer

sowie Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und

## Körperschaftsteuer

sowie Solidaritätszuschlag fällig jeweils am 12.3., 11.6., 10.9. und 10.12.

## Grundbesitzabgaben

## Gewerbesteuer

fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

Fällt ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der nächste Werktag.

- Neujahr 1. 1.
- Heilige Drei Könige 6. 1.\*
- Karfreitag 30. 3.
- Ostermontag 2. 4.
- Maifeiertag 1. 5.
- Christi Himmelfahrt 10. 5.
- Pfingstmontag 21. 5.
- Fronleichnam 31. 5.\*
- \*Nicht in allen Bundesländern

# Steuertermine 2018

JULI						
Wo	26	27	28	29	30	31
Mo		2	9	16	23	30
Di		3	10	17	24	31
Mi		4	11	18	25	
Do		5	12	19	26	
Fr		6	13	20	27	
Sa		7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29	

AUGUST					
Wo	31	32	33	34	35
Mo		6	13	20	27
Di		7	14	21	28
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

SEPTEMBER					
Wo	35	36	37	38	39
Mo		3	10	17	24
Di		4	11	18	25
Mi		5	12	19	26
Do		6	13	20	27
Fr		7	14	21	28
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

OKTOBER					
Wo	40	41	42	43	44
Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

NOVEMBER					
Wo	44	45	46	47	48
Mo		5	12	19	26
Di		6	13	20	27
Mi		7	14	21	28
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

DEZEMBER					
Wo	48	49	50	51	52 01
Mo		3	10	17	24 31
Di		4	11	18	25
Mi		5	12	19	26
Do		6	13	20	27
Fr		7	14	21	28
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

## Umsatzsteuer

fällig am 10.1., 12.2., 12.3., 10.4., 11.5., 11.6., 10.7., 10.8., 10.9., 10.10. 12.11., 10.12. bei monatlicher Voranmeldung.

## Lohnsteuer

sowie Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag fällig am 10.1., 12.2., 12.3., 10.4., 11.5., 11.6., 10.7., 10.8., 10.9., 10.10. 12.11., 10.12.; bei vierteljährl. Anmeldung am 10.1., 10.4., 10.7. und 10.10. für das abgelaufene Quartal.

## Einkommensteuer

sowie Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und

## Körperschaftsteuer

sowie Solidaritätszuschlag fällig jeweils am 12.3., 11.6., 10.9. und 10.12.

## Grundbesitzabgaben

## Gewerbesteuer

fällig am 15.2., 15.5., 16.8. und 15.11.

Fällt ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der nächste Werktag.

- Mariä Himmelfahrt 15. 8.\*
- Tag der deutschen Einheit 3. 10.
- Reformationstag 31. 10.\*
- Allerheiligen 1. 11.\*
- Buß- u. Betttag 21. 11.\*
- Weihnachten 25.-26.12.
- \*Nicht in allen Bundesländern